

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Weiß

Durchwahl
 3146

Datum
 01.12.2023

RUNDSCHREIBEN 036/2023

Verkehrsrecht	Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie	
Betrifft: Bundesstraßen-Mautgesetz und ASFINAG-Gesetz		Frist:
Kurzinfo: CO ₂ -Bepreisung bei Lkw-Maut ab 2024 sowie neue Abgrenzung fahrleistungsabhängige (GO-Box) und zeitabhängige Maut (Vignette)		

Die Novelle des Bundesstraßenmautgesetzes sowie des ASFINAG-Gesetzes wurde im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht.

Folgend werden die wichtigsten Neuerungen erläutert:

Österreich - CO₂-Bepreisung bei Lkw-Maut ab 2024:

Mit der Umsetzung der neuen EU-Wegekostenrichtlinie ([RL \(EU\) EU 2022/362](#)) in Österreich ([BGBl. I Nr. 142/2023](#)) werden in Zukunft auch die CO₂-Emissionen der Fahrzeuge in die Höhe der Lkw-Maut einbezogen.

Das neue Preissystem für die fahrleistungsabhängige Go-Maut gilt für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen „*technisch zulässiger Gesamtmasse*“ und wird von 2024 bis 2026 stufenweise eingeführt.

Somit ist Teil dieser Novelle auch eine Neuabgrenzung der Anwendungsbereiche der fahrleistungsabhängigen Maut (GO-Box) und der zeitabhängigen Maut (Vignette). Zukünftig soll nicht mehr das Kriterium „höchst zulässiges Gesamtgewicht“ (hzG - Feld F.2 im Zulassungsschein), sondern die „technisch zulässige Gesamtmasse“ (tzG - Feld F.1 im Zulassungsschein) eines Fahrzeugs ausschlaggebend sein.

Dementsprechend unterliegen ab dem Inkrafttreten dieser Neuregelung am 1. Dezember 2023 Fahrzeuge mit einer tzG von mehr als 3,5 Tonnen grundsätzlich der fahrleistungsabhängigen Maut.

Kraftfahrzeuge, die bereits vor dem 1. Dezember 2023 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind und bei denen das hzG vor diesem Stichtag mit nicht mehr als 3,5 Tonnen festgelegt worden ist, gelten bis zum 31. Jänner 2029 als Fahrzeuge mit einer tzG von nicht mehr als 3,5 Tonnen. Bei allen Fahrzeugen, welche nach dem 1. Dezember 2023 erstmals zugelassen werden, gilt nur mehr die tzG als Kriterium.

[CO₂-Kalkulator](#) ist online:

Es wird fünf CO₂-Emissionsklassen geben, wobei in die Klasse 5 emissionsfreie Fahrzeuge fallen und in die Klasse 1 all jene Fahrzeuge eingeteilt werden, die aufgrund der CO₂-Vorgaben die Anforderungen der anderen Emissionsklassen nicht erfüllen. Die ASFINAG stellt zur Ermittlung der CO₂-Preisklasse der jeweiligen Fahrzeuge ein maßgeschneidertes Service zur Verfügung. Mit dem Online-CO₂-Kalkulator unter <https://go-maut.at/co2-rechner> ist es in wenigen Klicks möglich, die CO₂-Emissionsklasse zu ermitteln.

Grundsätzlich werden alle Fahrzeuge in einem ersten Schritt in die CO₂-Emissionsklasse 1 eingeteilt. Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2019 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, bleiben auch automatisch in der CO₂-Emissionsklasse 1, weil sie aufgrund der rechtlichen Vorgaben keiner höheren Emissionsklasse zugeteilt werden können.

Für die Fahrzeuge, die seit dem 1. Juli 2019 angemeldet wurden, kann mittels Eingabe der entsprechenden Werte in den ASFINAG-CO₂-Kalkulator die entsprechende bessere CO₂-Emissionsklasse ermittelt werden. Für diese Fahrzeuge besteht die Möglichkeit, einen günstigeren Mauttarif nach CO₂-Bepreisung zu prüfen.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin